

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00294 vom 28. September 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2022.00294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2022.00294)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00294 du 28 septembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00294 del 28 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1987, meldete sich am 5. Januar 2022 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Y.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung an und stellte bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 16. Januar 2022 (Urk. 7/ 250-253

Ziff.

#### E. 1.1

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit . c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Praxisgemäss ist diese der Vermeidung von Missbräuchen dienende Bestimmung analog auf arbeitgeberähnliche Personen und deren Ehegatten anzuwenden, die Arbeitslosenentschädigung verlangen (BGE 145 V 200 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

Zu beachten gilt es dabei gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung weiter, dass von der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit . c AVIG nur arbeitgeberähnliche Personen selbst und deren im Betrieb mitarbeitende Ehegatten, nicht jedoch andere Verwandte ausgeschlossen sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 146/06 vom 28. November 2006, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Das Ausscheiden einer arbeitgeberähnlichen Person aus der Firma muss endgültig sein, was erst mit der Löschung des Eintrags im Handelsregister erkennbar ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_821/2013 vom 31. Januar 2014 E. 3 .2 mit weiteren Hinweisen ).

#### E. 1.2

Die Frage, ob eine arbeitnehmende Person einem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehört und ob sie in dieser Eigenschaft massgeblich Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nehmen kann, ist aufgrund der internen betrieblichen Struktur zu beantworten. Keine Prüfung des Einzelfalles ist erforderlich, wenn sich die massgebliche Entscheidungsbefugnis bereits aus dem Gesetz selbst (zwingend) ergibt (BGE 145 V 200 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

Dies gilt insbesondere für die Gesellschafter einer GmbH (Art. 804 ff. des Obligationenrechts, OR) sowie die (mitarbeitenden) Verwaltungsräte einer AG, für welche das Gesetz in

der Eigenschaft als Verwaltungsrat in Art. 716-716b OR verschiedene, nicht übertrag- und entziehbare, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussende Aufgaben vorschreibt. Beim Geschäftsführer einer AG hat demgegenüber eine Prüfung der konkreten Gegebenheiten stattzufinden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_34/2021 vom 8. Juli 2021 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 145 V 200 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

Die gesetzliche Ausgestaltung der Befugnisse der Gesellschafterversammlung der GmbH und derjenigen jedes einzelnen Gesellschafters (mit oder ohne Geschäftsführertätigkeit, vgl. hierzu BGE 145 V 200 E. 4.5.1 f. mit Hinweisen) zeigt in Bezug auf die Frage der arbeitgeberähnlichen Stellung eines Gesellschafters auf, dass das Risiko eines Missbrauchs von Arbeitslosenversicherungsleistungen bei einem Gesellschafter einer GmbH - nicht zuletzt unter Berücksichtigung des personenbezogenen Charakters der Unternehmung, womit auch die Gefahr einer abredeweisen Einflussnahme der Gesellschafter untereinander besteht - nicht verneint werden kann. Diesem Missbrauchsrisiko könnte daher auch nicht mit der Einführung einer für den Leistungsausschluss ohne Prüfung des Einzelfalls vorausgesetzten bestimmten Höhe des Stammanteils begegnet werden. Dem Gesellschafter steht somit unabhängig von der Höhe seines Stammanteils von Gesetzes wegen eine Einflussmöglichkeit auf die Geschicke der Gesellschaft zu, die einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliesst (BGE 145 V 200 E. 4.5.3).

### **E. 1.3**

Damit eine versicherte Person in arbeitgeberähnlicher Stellung oder deren mitarbeitender Ehegatte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, muss sie mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb definitiv auch die arbeitgeberähnliche Stellung verlieren. Behält sie nach der Entlassung ihre arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb bei und kann sie dadurch die Entscheidungen des Arbeitgebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen, verfügt sie nach wie vor über die unternehmerische Dispositionsfreiheit, den Betrieb jederzeit zu reaktivieren und sich bei Bedarf erneut als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einzustellen. Ein solches Vorgehen läuft auf eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Regelung des Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG hinaus, welche ihrem Sinn nach der Missbrauchsverhütung dient und in diesem Rahmen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen will, dass der Arbeitsausfall von arbeitgeberähnlichen Personen praktisch unkontrollierbar ist, weil sie ihn aufgrund ihrer Stellung bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Diese Rechtsprechung will nicht bloss dem ausgewiesenen Missbrauch an sich begegnen, sondern bereits dem Risiko eines solchen, welches der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitgeberähnliche Personen inhärent ist (Urteile des Bundesgerichts 8C\_448/2018 vom 30. September 2019 E. 6, 8C\_529/2016 vom 26. Oktober 2016 E. 5.2; vgl. Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 18 ff. mit Hinweisen zur Rechtsprechung).

1.

### **E. 2**

Der Versicherte erhob am

14. November 2022 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2022 (Urk. 2) und beantragte, dieser sei teilweise aufgehoben und es sei ihm die Arbeitslosenentschädigung ab dem 25. Februar 2022 auszurichten. Eventuell sei die vorliegende Streitsache zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen ( Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 30. November 2022 ( Urk. 6) beantragte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, die Beschwerde sei abzuweisen, was dem Beschwerdeführer am 5. Dezember 2022 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid ( Urk. 2) damit, dass aus den näher dargelegten Gründen bis zum 31. Januar 2022, der Auflösung der Einzelfirma Z.\_\_\_\_, eine konglomeratsähnliche Abhängigkeit zwischen der Einzelfirma Z.\_\_\_\_ und der C.\_\_\_\_ GmbH vorliegen habe (S. 3 f. Ziff. 3).

Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, dass er seit der Übertragung der C.\_\_\_\_ GmbH am 2. März 2022 an seine Mutter und dann an seinen Vater weder Gesellschafter noch Vorsitzender der Geschäftsleitung der C.\_\_\_\_ GmbH sei, weshalb sein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung spätestens ab dem 2. März 2022 gutzuheissen sei, könne ihm nicht gefolgt werden (S. 4 Mitte). Von einer endgültigen Aufgabe seiner arbeitgeberähnlichen Stellung könne auch nach Löschung des Eintrages im Handelsregister nicht gesprochen werden.

Namentlich sei der Sitz der C.\_\_\_\_ GmbH dem Wohnsitz des Beschwerdeführers gefolgt beziehungsweise von diesem abhängig

(S. 4 unten f.). Es befänden sich nach wie vor sämtliche Anteile an der C.\_\_\_\_ GmbH in der Familie des Beschwerdeführers, zuletzt bei seinem Vater. Hätte der Beschwerdeführer seine arbeitgeberähnliche Stellung bei der C.\_\_\_\_ GmbH tatsächlich aufgeben wollen, hätte er seine Anteile an eine Drittperson veräussert und nicht familienintern verkauft. Es sei anzunehmen, dass der Beschwerdeführer über seinen Vater weiterhin die Geschicke der C.\_\_\_\_ GmbH leiten könne, da sein Vater in F.\_\_\_\_ lebe und nicht ernsthaft davon auszugehen sei, dass er die Entscheidungen der Firma treffe (S. 5 Mitte). Zudem sei der Beschwerdeführer am 25. Februar 2022 und damit nur wenige Tage, nachdem ihm die Verfügung vom 21. Februar 2022 der Arbeitslosenkasse zugegangen sei, als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der C.\_\_\_\_ GmbH aus dem Handelsregister ausgetragen worden. Der Wille, dass er tatsächlich eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen wolle, sei daher zu verneinen. Selbst im Falle einer Verneinung der arbeitgeberähnlichen Stellung des Beschwerdeführers wäre in einem weiteren Schritt der Lohnfluss zu prüfen. Gestützt auf die derzeit vorliegenden Unterlagen wäre jedoch voraussichtlich davon auszugehen, dass sich keine klaren Rückschlüsse auf die in der fraglichen Zeit effektiv ausbezahlten Löhne ergäben, weshalb Beweislosigkeit zulasten des Beschwerdeführers vorliegen würde und ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung infolge fehlender Beitragszeit zu verneinen wäre (S. 5 unten).

### **E. 2.2**

Dagegen machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass korrekt sei, dass er vor dem 24. Februar 2022 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe. Seit dem 25. Februar 2022 habe er aber mit der C.\_\_\_\_ GmbH nichts mehr zu tun, weshalb ab diesem Datum ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehe (S. 3 f. Ziff. 3, S. 5 Ziff.

### E. 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 6) führte die Beschwerdegegnerin aus, dass, auch wenn der Beschwerdeführer nicht als Bevollmächtigter der C.\_\_\_\_ GmbH in der Datenbank der schweizerischen Post hinterlegt sei, nicht davon ausgegangen werden könne, dass er inzwischen nicht mehr in die Geschäftstätigkeit der C.\_\_\_\_ GmbH involviert sei beziehungsweise keine Post der C.\_\_\_\_ GmbH mehr entgegennehme. So gebe es die Möglichkeit, mittels Einmalvollmacht eine Drittperson einmalig zur Abholung einer genau bezeichneten Postsendung zu ermächtigen. Zudem sei das Schreiben der Arbeitslosenkasse an die C.\_\_\_\_ GmbH vom 1. Juni 2022 am 2. Juni 2022 via Postfach in D.\_\_\_\_ zugestellt worden. Ohne Weiteres könne auch der Beschwerdeführer über einen solchen Postfachschlüssel verfügen (S. 2 Ziff. 1). Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, dass er keinerlei Berechtigung über das Geschäftskonto der C.\_\_\_\_ GmbH habe, führe dieser Umstand nicht zwingend dazu, dass er tatsächlich keine Geschäfte mehr für die C.\_\_\_\_ GmbH tätigen könne. So könne sein Vater das Guthaben der C.\_\_\_\_ GmbH auf ein anderes Konto transferieren, über welches auch der Beschwerdeführer Verfügungsberechtigter sei, und es sei auch nicht ausgeschlossen, dass der

Beschwerdeführer mittels E-Banking oder Bargeldbezug am Bankomat Zugriff auf das Konto der C.\_\_\_\_ GmbH nehmen könne. Ferner sei davon auszugehen, dass die Löschung der Verfügungsberechtigung des Beschwerdeführers in Bezug auf das Konto der C.\_\_\_\_ GmbH erst veranlasst worden sei, nachdem ihm der Einspracheentscheid zugegangen sei (S. 2 f. Ziff. 2). 2. 4

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 25. Februar 2022

und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob nach Löschung des Handelsregistereintrags und Veräusserung sämtlicher Anteile weiterhin von einer arbeitgeberähnlichen Stellung des Beschwerdeführers auszugehen ist. Unbestritten geblieben ist, dass er vom 5. Januar bis 24. Februar 2022 infolge arbeitgeberähnlicher Stellung keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, dies ausgehend von einem Firmenkonglomerat bis am 31. Januar 2022 (vorstehend E. 1.4) beziehungsweise einer arbeitgeberähnlichen Stellung aufgrund des bis am 24. Februar 2022 bestehenden Handelsregistereintrags als Gesellschafter (vorstehend E. 1.1-1.3; Urk. 1 S. 2 Ziff. 3, Urk. 2 S. 4 Ziff. 3). 3. 3. 1

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch des Beschwerdeführers ab dem 25. Februar 2022 zufolge arbeitgeberähnlicher Stellung des Beschwerdeführers bei der C.\_\_\_\_ GmbH. Sie

vertrat den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer auch nach Löschung im Handelsregister und trotz Veräusserung seiner Anteile der C.\_\_\_\_ GmbH am 25. Februar 2022 seine arbeitgeberähnliche Stellung nicht aufgegeben habe, zumal es sich lediglich um eine familieninterne Veräusserung der Anteile der C.\_\_\_\_

GmbH gehandelt habe, infolgedessen der Beschwerdeführer nach wie vor Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen könne (vorstehend E. 2.1 und E. 2.3). Dagegen machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass er auf das Unternehmen seit der Veräusserung seiner Anteile an seine Mutter am 25. Februar 2022 und der folgenden Weiterveräusserung an seinen Vater keinen Einfluss mehr nehmen könne (vorstehend E. 2.2). 3. 2

Der Beschwerdeführer war bis zum 25. Februar 2022 als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der C.\_\_\_\_ GmbH mit Einzelunterschrift im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Anschliessend war seine Mutter A.\_\_\_\_ als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der C.\_\_\_\_ GmbH eingetragen, bis zur Veräusserung sämtlicher Stammanteile am 12. April 2022 an den Vater des Beschwerdeführers E.\_\_\_\_ (Urk. 7/144-145). Ab dem 13. April 2022 war nun Letzterer als Gesellschafter und Geschäftsführer der C.\_\_\_\_ GmbH im Handelsregister eingetragen ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)).

Unbestritten ist, dass ab Auflösung der von der Mutter des Beschwerdeführers geführten Einzelfirma Z.\_\_\_\_ am 31. Januar 2022 kein Firmenkonglomerat mehr vorlag, denn ab diesem Datum bestand kein Verhältnis zwischen Erst- und Drittbetrieb mehr beziehungsweise hätte der Beschwerdeführer nicht mehr von einem Drittbetrieb auf einen Erstbetrieb Einfluss nehmen können. Die diesbezügliche Rechtsprechung zu verschiedenen Firmen, welche von Mitgliedern der gleichen Familie beherrscht werden (vorstehend E. 1.4), ist für die Anspruchsprüfung ab 25. Februar 2022 daher nicht von Belang.

Von der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ausgeschlossen sind ferner nur die arbeitgeberähnlichen Personen selbst und deren im Betrieb mitarbeitende Ehegatten, nicht jedoch andere Verwandte (vorstehend E. 1.1). Die Verwandtschaftsverhältnisse allein e

beziehungsweise der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine Gesellschaftsanteile an seine Mutter und diese die Anteile in der Folge an ihren Ex-Mann und Vater des Beschwerdeführers veräusserte, vermögen somit entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 5 Mitte) zumindest für sich alleine (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_668/2022 vom 29. Juni 2023 E. 6.3.1)

keinen Ausschluss zu begründen. Anders als beim Firmenkonglomerat erfolgt rechtsprechungsgemäss keine generelle Ausdehnung auf Familienmitglieder, sondern nur auf den Ehegatten.

Unbestritten ist ferner, dass der Beschwerdeführer

selber zufolge der Übertragung seiner Gesellschaftsanteile der C.\_\_\_\_ GmbH am 25. Februar 2022

keine formelle Organstellung mehr innehatte. Strittig ist vielmehr, ob der Beschwerdeführer auch nach der Veräusserung seiner Stammanteile und seiner Löschung aus dem Handelsregister faktisch weiteren Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft im Sinne einer materiellen Organstellung hatte.

### 3.3

Zur Begründung einer faktischen Organstellung stellte die Beschwerdegegnerin darauf ab, dass das Geschäftsdomizil der C.\_\_\_\_ GmbH dem Wohnsitz des Beschwerdeführers gefolgt sei, dass er weiterhin die Möglichkeit hätte, an die C.\_\_\_\_ GmbH gerichtete Post zu empfangen, dass sein Vater ihm

über weitere Kontozugriff auf die Vermögenswerte der C.\_\_\_\_ GmbH einräumen könnte und dass sein in F.\_\_\_\_ lebender Vater kaum die Entscheidungen der Firma treffen würde.

Zutreffend ist, dass die C.\_\_\_\_ GmbH ihre Domiziladresse ursprünglich an der Wohnadresse des Beschwerdeführers an der G.\_\_\_\_- Strasse hatte und - nach dessen Wegzug per 1. November 2021 an die H.\_\_\_\_- Strasse (vgl. Urk. 7/81-90, Urk. 7/101) - nun seit dem 1. Oktober 2022 an der I.\_\_\_\_- Strasse ihre neue Domiziladresse hat (vgl. Urk. 3/3, vgl. www.zefix.ch ). Indessen befanden sich damit im vorliegend massgebenden Zeit raum ab 2 5. Februar 2022 das Domizil und der Wohnort des Beschwerdeführers während rund sieben Monaten gerade nicht am selben Ort. Selbst ab dem 1. Oktober 2022, als das Domizil an die gleiche Strasse wie der Wohnort des Beschwerdeführers verlegt wurde, lässt sich aus diesem Umstand nicht darauf s chliessen , dass der Beschwerdeführer selbst die Geschäfte der C.\_\_\_\_ GmbH leitet e und nicht der in F.\_\_\_\_ wohnhafte Vater . Dies gilt umso mehr, als die sich aus dem Firmenzweck ergebende Tätigkeit – Erbringung ver schiedener Dienstleistungen und Beratung unter anderem in den Bereichen Steuern, Unternehmensführung, Firmenrecht und Buchführung im In- und Ausland – nicht zwingend vor Ort auszuüben war.

In Bezug auf die Ermächtigung, Post zu empfangen, verwies der Beschwerde führer auf das E-Mail der Post vom 3. November 2022 ( Urk. 3/4), wonach (nur) für die Dauer des Handelsregistereintrags von einer Empfangsberechtigung aus gegangen werde. Was die Ausführungen der Beschwerdegegnerin angeht , wonach der Beschwerdeführer weiterhin via Postfach oder Einzelvollmacht die an die C.\_\_\_\_ GmbH gerichtete Post empfangen könnte ( vgl. Urk. 7/43 ; E. 2.3 ) , so ist dies zwar möglich, deren Bedeutung für die Beurteilung einer arbeitgeberähn liche n Stellung jedoch fraglich. Rein spekulativer Art ist sodann die Vermutung, dass ihm auch nach Löschung als Gesellschafter ( Urk. 3/5) anderweitig der Zugriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft eingeräumt wor den sein könnte. Selbst wenn dies zuträfe ,

ist nicht ersichtlich, wie der Beschwerde führer – dies bei fehlender finanzieller Beteiligung und fehlenden Zeichnungsbefugnissen – aus diesen Gründen hätte möglich sein sollen, im Sinne einer direkten Einflussnahme die Geschicke der Unternehmung leiten zu können.

Aus den vorliegenden Akten kann mithin nicht auf eine Weiterführung des Betriebs geschlossen werden, und i n Würdigung der gesamten Umstände erscheint überwiegend wahrscheinlich, dass die arbeitgeberähnliche Stellung des Beschwerdeführers mit dessen Löschung im Handelsregister am 2 5. Februar 2022 endete. 3.4

Insgesamt war es dem Beschwerdeführer damit ab dem 2 5. Februar 2022 weder formell noch materiell mehr möglich , auf das Geschäft der C.\_\_\_\_ GmbH massgeblich einzuwirken, sodass

von da an ein Anspruch auf Arbeitslosent schädigung besteht , sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört das Erreichen des minimalen versicherten Verdienstes, zu wel chem der effektive Lohnfluss Anhaltspunkts liefern kann. Dies führt zur Gutheis sung der Beschwerde sowie zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids . 4.

Ausgangsgemäss ist der Beschwerdegegner zu verpflichten, dem Beschwerdefüh rer eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit . g ATSG, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1' 2 00.-- (inklusive Bar auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2022 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 25. Februar 2022 keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr einnahm und der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 2.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Schucan

#### **E. 4**

Eine besondere Situation mit erhöhter Missbrauchsgefahr liegt rechtsprechungs gemäss auch dann vor, wenn verschiedene Firmen, welche von Mitgliedern der gleichen Familie beherrscht werden, ein Firmenkonglomerat bilden. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn verschiedene in ihrer Geschäftstätigkeit vergleichbare Firmen eng verflochten sind und fast identisch zusammengesetzte Entscheidungen gremien aufweisen, so dass sie als ein einziges kompaktes Ganzes erscheinen. Versicherte, die von einem - Teil eines Firmenkonglomerats darstellenden - Erstbetrieb entlassen wurden, und welche gleichzeitig in einem zum gleichen Konglomerat gehörenden Drittbetrieb eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben, könnten sich bei Bedarf in einem anderen von der Geschäftstätigkeit her vergleichbaren Betrieb des Konglomerats wieder anstellen lassen. Aus diesem Grund gelten diese Personen auch in Bezug auf den Erstbetrieb als arbeitgeberähnliche Person. Bei Verlust der Anstellung im Erstbetrieb besteht daher kein Versicherungsschutz.

Arbeitslosenversicherungsrechtlich wird ein Firmenkonglomerat daher nicht anders behandelt, als eine Firma, welche verschiedene Abteilungen und Betriebe hat (Urteile des Bundesgerichts 8C\_143/2012 vom 19. September 2012 E. 4.3, C 219/02 vom 17. März 2003 E. 2.3, C 376/99 vom 14. März 2001 E. 3 [BJM 2003 S. 131]).

Bei einer solchen Vernetzung der Firmen kann es nicht genügen, um den Umgehungsstatbestand nicht zu erfüllen, sich im Handelsregister als Gesellschafter und Geschäftsführer der einen Firma streichen zu lassen, wenn damit die weit reichenden Bestimmungsmöglichkeiten über die Entscheide des anderen Betriebs nicht verloren gehen

(Urteil des Bundesgerichts 8C\_143/2012 vom 19. September 2012 E. 4.3). 2.

#### **E. 7**

) . Aus dem Umstand, dass nun sein Vater die GmbH ebenfalls an die gleiche Strasse gezügelt habe, wie er - der Beschwerdeführer - wohne, könne nichts abgeleitet werden. Dies sei reiner Zufall (S. 3 f. Ziff. 3). Sein Vater habe den Sitz der GmbH nicht an seinen Wohnort verlegt, da eine Firmenadresse in D.\_\_\_\_ ein deutlich höheres Gewicht habe, als eine solche i n F.\_\_\_\_ . Er - der Beschwerdeführer - könne auch die Postsendungen nicht mehr entgegennehmen und

habe auch keinerlei Berechtigung über das Geschäftskonto der C.\_\_\_\_ GmbH mehr (S. 4 f. Ziff. 4-5). Es sei auch nicht zutreffend, dass alle Anteile in der Familie geblieben seien, da es sich bei seinem Vater und seiner Mutter um ein geschiedenes Ehepaar handle . Der Wille zur Annahme einer Arbeitnehmertätigkeit bestehe bei ihm - dem Beschwerdeführer - zweifelsohne (S. 5 Ziff. 6). Zum tatsächlichen Lohnfluss sei auszuführen, dass dieser genügend belegt sei (S. 5 Ziff. 8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.